

Datum: 25.3.2010
Geschäftszahl: 0040/1-03/2010
Bearb.: Prof. Mag. Dr. Dagmar Hackl, M.Ed.
E-Mail: rektorin@phwien.ac.at
Telefon: +43 1 601 18-2000
Fax: +43 1 601 18-2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Per E-Mail

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zu

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, geändert wird (vom 2. März 2010)

1. Zu Ziffer 9 (§ 16 Abs. 1a HG 2005):
Darauf hingewiesen wird, dass Dienstzuteilungen derzeit grundsätzlich nur für ein Studienjahr erfolgen, sodass eine Betrauung von dienstzuteilten Lehrerinnen und Lehrern gemäß § 16 Abs. 1 HG 2005 mit der Institutsleitung in Hinsicht auf § 16 Abs. 2 HG 2005 praktisch nie in Frage käme.
2. Zu Ziffer 21 (§ 55 Abs. 3 HG 2005):
Darauf hingewiesen wird, dass beurlaubte Studierende verpflichtet sind den Studierendenbeitrag zu entrichten, aber von der Inskriptionsverpflichtung befreit sind.
Beurlaubte Studierende, die den Studierendenbeitrag nicht bezahlen, werden daher von der PH an die ÖH gemeldet (ausreichende Vorgangsweise an der PH?).
3. Zu Ziffer 22 (§ 56 HG 2005):
Darauf hingewiesen wird, dass § 78 UG 2002 vorsieht, dass positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, **einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung**, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, auf Antrag anzuerkennen sind.
Vertragliche Bestimmungen, welche die Hochschulen durch die Zuerkennung der EU-Charta einhalten müssen (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während Intensivprogrammen oder Erasmus-Auslandsaufenthalten erbracht wurden), sollten auch im Rahmen des § 56 HG 2005 umsetzbar sein.

4. Zu Ziffer 30 (NEU § 65a „Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung“)

Allgemeine Feststellungen zur Erhöhung der Anzahl der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen:

In Wien gibt es derzeit mehr als 10.000 Pflichtschullehrer/innen, die mit dieser Gesetzesänderung Anspruch auf eine Nachqualifizierung hätten.

Grundsätzlich können aufgrund des Gesetzesentwurfes auch Pflichtschullehrer/innen im Ruhestand nicht ausgeschlossen werden. Dadurch könnte sich die Zahl weiter erhöhen. Es gibt im Konnex mit § 50/2 HSG 2005 keine Bestimmung im Gesetzesentwurf, die eine Teilnahme von Pensionist/innen ausschließen würde.

Für die enorme Anzahl an Bachelorarbeiten werden nicht die erforderlichen qualifizierten Betreuer/innen zur Verfügung stehen, was einen Zukauf von Personalressourcen aus anderen universitären Bereichen notwendig erscheinen lässt.

Anforderung an Schulen – wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Bachelorarbeiten

Eine durch die angestrebte praxisnahe und berufsbegleitende Ausrichtung der Themen der wissenschaftlichen Bachelorarbeiten Erhöhung der Erhebungen und Untersuchungen in den Schulen wird diese bei dem Stand der aktuellen Herausforderungen überfordern. Ebenso wird zu bedenken sein, dass die Elternvertreter/innen in eine steigende Zahl an Untersuchungen an Schulen einzubinden wären.

Anmerkungen zu Curriculagegestaltung

Bei der Gestaltung der Curricula wäre auf den berufsbegleitenden Charakter dieses Lehrgangs Rücksicht zu nehmen, um im Dienst stehenden Lehrer/innen zu ermöglichen, die geforderten Leistungen zu erbringen. Dies bedingt auch eine Abstimmung der Lehrgangsinhalte hinsichtlich der Berufserfahrung der Lehrer/innen und aktueller pädagogischer Ansätze. Eine starre Reduzierung des Lehrstoffes auf die Differenz zu einem früheren sechssemestrigen Studium vernachlässigt die Berufserfahrung der Lehrer/innen und behindert den innovativen Charakter eines derartigen Lehrgangs. Ziel des Lehrgangs sollte zusätzlich zur Nachgraduierung das Einbringen innovativer pädagogischer Konzepte an den Schulstandorten sein, um die Qualität des österreichischen Bildungswesens zu steigern

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ziehen die Änderungen geringe finanzielle Auswirkungen nach sich.

Aufgrund der Erfahrung mit der Nachdiplomierung („Diplompädagoge/in“) an pädagogischen Akademien sollte jedoch damit gerechnet werden, dass eine erhebliche Anzahl an Lehrer/innen diese Nachgraduierungsmöglichkeit annehmen werden.

Es wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass die finanziellen Mittel für Fortbildungsmaßnahmen der Lehrer/innen nicht zu Gunsten der Nachgraduierung reduziert werden, da der Ausbildungsbedarf für die Erstqualifizierung steigen wird.

Finanzierung der Administration

In den Berechnungen des Vorblattes scheinen keine Kosten für die Administration auf. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund dieser Studierendenzuwächse und damit verbundener administrativer Aufgaben zu einem stark erhöhten Verwaltungsaufwand kommen wird:

Beispiele:

- Studienleistungen der eigenen Pädagogischen Hochschule müssen durch ein Anerkennungsverfahren
- Anerkennungen anderer tertiären Bildungsinstitutionen müssen festgestellt und administriert werden
- Die Anerkennung von Studienteilen von Fort- und Weiterbildungsangeboten wird ermöglicht. Hier sollten klare gesetzliche Qualifikationsvorgaben klärend beigefügt werden.

Ohne Aufstockung des Verwaltungspersonals scheint die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht administrierbar.

Berechnung der Präsenzzeiten im Studium - Upgrading

Die Berechnung in den Erläuterungen scheint auf ein Verhältnis von 1:3 zwischen Präsenzstudium und unbetreutem Selbststudium (18 SWS x 16 = 216 Echtstunden, was bei 36 ECTS-Credits 684 Echtstunden unbetreutes Selbststudium ergibt) auszugehen.

5. Zu Ziffer 33 (§ 68 Abs. 3a HG 2005):

Dazu stellt sich die Frage (insbesondere in Hinsicht auf § 71 Abs. 1 Z 6 HG 2005), ob die PH im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages die Vorbereitung auf die Absolvierung dieser Prüfungen durchzuführen hat. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen kann nämlich nicht ausschließlich im Rahmen von bestehenden Lehrveranstaltungen der PH durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wären auch die Vorbereitungen auf die Anerkennung von Diplomen für den Bereich der Pflichtschullehrer/innen auf Grund der Diplomanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) zu betrachten, wobei die Anerkennung und Vorbereitung in die Zuständigkeit der Länder fällt. In Hinsicht auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aber ein Konnex mit dem Nostrifikationsverfahren zu erwägen wäre.

6. Zu Ziffer 35 (§ 70 HG 2005):

Eine Klarstellung, welche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Beitragsfreiheit umfasst sind:

Lehrerinnen und Lehrer (auch ohne Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft).

Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Sonstige Personen in pädagogischen Berufen (wie z.B. Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuer an Ganztagschulen)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus EU-Ländern/Schweiz

7. Angeregt wird eine Klarstellung zu § 42 Abs. 6 HG 2005, wonach die Studienkommission den Studien (d.h. auch Lehrgängen unter 30 ECTS-Credits)

ECTS-Credits zuzuteilen hat.

Ist die Studienkommission auch in diesen Fällen für ein Curriculum und die Prüfungsordnung verantwortlich?

Nur der Punkt der Credits-Zuweisungen wird in § 42 Abs. 6 HG 2005 herausgenommen, im Beschluss 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Jänner 2000 wird aber die „umfassende Anwendung des ECTS-Systems“, also die Befolgung des ECTS-Handbuches, den beteiligten Universitäten und Hochschulen nahegelegt.

8. Angeregt wird eine Ergänzung des § 8 HG 2005 1. Satz, wonach die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen zu ergänzen wären:
Es ist darauf bedacht zu nehmen, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung *für alle pädagogischen Berufs- und Aufgabengebiete an **Schulen** Bildungsangebote gestellt werden.*
9. Angeregt wird eine Ergänzung des § 16 HG 2005, wonach die Aufgabengebiete für Institutsleitungen detailliert beschrieben werden (vgl. §§ 12 - 15 HG 2005)

Prof. Mag. Dr. Dagmar Hackl e.h.

Rektorin
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien